

24. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und alle anderen Beteiligten *auf*, den uneingeschränkten Zugang der humanitären Organisationen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in das Kosovo zu gewährleisten, die ungehinderte Lieferung von Hilfsgütern zu gestatten und die Sicherheit des humanitären, diplomatischen und sonstigen bei der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) akkreditierten Personals, einschließlich der Mitglieder der Verifikationsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, zu gewährleisten;

25. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Lichte des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³⁷ zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit am Boden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Verbindung mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo zu decken und bei der sicheren und ehrenvollen freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimat behilflich zu sein;

27. *ermutigt* die Anklagebehörde des Internationalen Gerichts, die im Kosovo begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin auf allen Ebenen zu untersuchen, und erklärt erneut, daß diese Verstöße unter die Gerichtsbarkeit des Gerichts fallen;

28. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der Kosovo-Albaner sowie alle anderen Beteiligten voll mit dem Internationalen Gericht kooperieren und allen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gericht nachkommen, indem sie unter anderem den Ermittlungsbeamten des Gerichts vollständigen und ungehinderten Zugang in das Kosovo gewähren;

29. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *erneut auf*, ihrer Zusage nachzukommen, den Bewohnern des Kosovo, deren Häuser und Wohnungen beschädigt wurden, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren;

30. *betont*, daß die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bezüglich der Staatsbürgerschaft im Einklang mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten verankerten Grundsätzen, insbesondere den Normen und Grundsätzen der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit, anzuwenden sind;

31. *betont außerdem*, daß Verbesserungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) dabei helfen werden, umfassende Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft aufzunehmen;

32. *ersucht* den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu verfolgen, dem Kosovo im Rahmen seiner Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken und der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/165. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴², den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁴³ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁴⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁴⁵ dargelegt sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁴⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁴³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁷, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁴⁸ und des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁴⁹ ist und daß es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵⁰ unterzeichnet hat,

⁴⁴² Resolution 217 A (III).

⁴⁴³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁴⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁴⁶ Resolution 260 A (III).

⁴⁴⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁴⁸ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁵⁰ Resolution 34/180, Anlage.

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁴⁵¹ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die massenhaften Tötungen und die systematischen Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen und Kriegsgefangenen begangen werden, und nimmt mit höchster Beunruhigung davon Kenntnis, daß die massenhaften Tötungen immer weiter eskalieren;

3. *bringt ihre tiefste Besorgnis zum Ausdruck* über die zahlreichen Berichte, wonach die Taliban in den Gebieten von Mazar-e Sharif und Bamian massenhafte Tötungen begehen;

4. *verurteilt* die weitverbreiteten Verletzungen und Mißbräuche der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Bewegungsfreiheit, sowie insbesondere die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen;

5. *verurteilt außerdem* die Tötung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch Kombattanten der Taliban sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans und fordert die Taliban auf, ihre erklärte Zusage einzuhalten, bei der dringlichen Untersuchung dieser abscheulichen Verbrechen mitzuwirken, um die dafür Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

6. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis*

a) von den immer gravierenderen Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan;

b) von den weiter eingehenden und durch Beweise untermauerten Berichten über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen der gegen sie gerichteten Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten;

c) von der Verschärfung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und dem zunehmend ethnischen und religiösen Charakter des Konflikts, wodurch umfangreiches menschliches Leid und Zwangsvertreibungen verursacht wurden und die

Rückkehr der Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten verhindert wird;

d) von der fortschreitenden Vertreibung von Millionen afghanischer Flüchtlinge in die Islamische Republik Iran und nach Pakistan;

e) von dem Ausbleiben eines großangelegten Wiederaufbaus in Afghanistan;

7. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß sich die humanitäre Lage in mehreren Gebieten Afghanistans, insbesondere in Hazarajat, drastisch verschärft hat und daß sich die Sicherheitsbedingungen für das Personal der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Hilfsorganisationen verschlechtert haben, nimmt jedoch gleichzeitig Kenntnis von der zwischen den Taliban und den Vereinten Nationen geschlossenen Vereinbarung über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert ihre vollinhaltliche Umsetzung;

8. *fordert* die afghanischen Parteien *auf*, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*,

a) die Feindseligkeiten sofort einzustellen und mit dem Sonderbotschafter und der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll zusammenzuarbeiten und zu kooperieren, mit dem Ziel, eine Waffenruhe herbeizuführen und so den Grundstein für eine umfassende politische Lösung zu legen, die zur freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und im Wege der uneingeschränkten Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung des afghanischen Volkes zur Bildung einer auf einer breiten Grundlage beruhenden, in jeder Weise repräsentativen Regierung führt;

b) das humanitäre Völkerrecht voll zu achten, Zivilpersonen zu schützen, den Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung einzustellen, die Verlegung von Landminen, insbesondere Antipersonenminen, zu beenden, Zwangsrekrutierungen sowie die Anwerbung und Rekrutierung von Kindern als Soldaten einzustellen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu gewährleisten;

c) den Opfern schwerer Verletzungen und Mißbräuche der Menschenrechte und des humanitären Rechts wirksame und zweckmäßige Rechtsmittel zu bieten und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

d) alle Verdächtigen, Verurteilten beziehungsweise Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen internationalen

⁴⁵¹ A/53/539, Anhang.

Übereinkünften zu behandeln und willkürliche Festnahmen, einschließlich der Festnahme von Zivilpersonen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, zu unterlassen, und fordert diejenigen, die solche Festnahmen durchgeführt haben, auf, ihre Gefangenen sowie alle in Haft befindlichen nichtkriminellen Zivilpersonen freizulassen;

11. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien ihre Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Angehörigen diplomatischer Missionen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen Organisationen sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen und den nichtstaatlichen Organisationen voll und ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der religiösen Überzeugung zusammenarbeiten;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sofort ein Ende zu setzen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um folgendes sicherzustellen:

a) die Aufhebung aller gesetzlichen und sonstigen Frauen diskriminierenden Maßnahmen;

b) die wirksame Teilhabe der Frauen am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben;

c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;

d) die Achtung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsebenen;

e) die Achtung des Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit und die gerichtliche Verfolgung derjenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind;

f) die Achtung des Rechts der Frauen auf Bewegungsfreiheit;

g) die Wiederherstellung des uneingeschränkten Zugangs von Frauen und Mädchen zu Gesundheitsfürsorge;

13. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über massenhafte Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, über Vergewaltigung und andere grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, und fordert die Vereinigte Front und die Taliban auf, die von ihnen abgegebene Zusage der Zusammenarbeit bei diesen Untersuchungen einzuhalten;

14. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *außerdem*, den Vorschlag, Menschenrechtsbeobachter nach Afghanistan zu

entsenden, zu prüfen und der Generalversammlung diesbezüglich eingehende Empfehlungen vorzulegen;

15. *appelliert* an alle Staaten und alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle Bedürftigen in Afghanistan wiederaufzunehmen, sobald es die Lage vor Ort gestattet;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über Angriffe auf Kulturgegenstände und ihre Plünderung in Afghanistan *zum Ausdruck*, betont, daß alle Parteien die Verantwortung für den Schutz ihres gemeinsamen Erbes mittragen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückkehr nach Afghanistan sicherzustellen;

17. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten, die um eine Einladung nachsuchen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

19. *beschließt*, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/166. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁵², sowie auf ihre später verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere Resolution 52/148 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien betreffend die Fünfjahresüberprüfung der bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte, namentlich die Notwendigkeit, der Bewertung der Fortschritte im

⁴⁵² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.